

**Hinweise zur
Satzung für die Kindertageseinrichtung
(Waldkindergarten)
des Marktes Welden
vom 29.09.2020**

Allgemeine Hinweise:

Kann der Kindergartenbetrieb witterungsbedingt nicht im Wald stattfinden, sorgen die Mitarbeiter/innen für eine Betreuung in geeigneten Schutzräumen. Die Eltern werden hierüber bis 7 Uhr morgens in Kenntnis gesetzt.

Für die schrittweise Eingewöhnung des Kindes in die altersgeöffnete Waldgruppe sollen von den Eltern oder anderen nahen Bezugspersonen 4-8 Wochen Zeit eingeplant werden.

Für die schrittweise Eingewöhnung des Kindes in den Waldkindergarten sollen von den Eltern oder anderen nahen Bezugspersonen 4 Wochen Zeit mit eingeplant werden.

Hinweise zu § 8 der Satzung:

§ 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes regelt das Vorgehen bei Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen. Bitte beachten Sie das Merkblatt: „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des Robert-Koch-Institutes in der aktuellen Fassung.

Kurzgefasst schreibt das Infektionsschutzgesetz vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Als häufig vorkommende Erkrankungen sind hier beispielhaft Durchfallerkrankungen, fiebrige Erkältungskrankheiten, Läusebefall, Bindehautentzündungen und Streptokokken Erkrankungen genannt. Seltener sind die klassischen Kinderkrankheiten wie Masern, Röteln aber auch Tuberkulose, Hepatitis Infektionen und andere schwerwiegende Erkrankungen. Bei einigen seltenen schwerwiegenden Erkrankungen muss das Kind auch zu Hause bleiben, wenn eine andere im Haushalt lebende Person erkrankt ist oder der Verdacht auf eine Erkrankung besteht (siehe Merkblatt des Robert-Koch-Institutes).

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Erkrankung kann der Markt Welden oder die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

Hinweise zu § 9 der Satzung:

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, kann der Kindergarten bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen oder mit anderen Gruppen zusammengelegt werden.

Muss die altersgeöffnete Waldgruppe, eine Kindergartengruppe oder der gesamte Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.